

Luftseilbahn Weggis–Rigi Kaltbad

# Seilziehen um Seilbahn geht in die nächste Runde

Am 27. November ebneten die Weggiser Stimmbürger ein weiteres Wegstück zur Erneuerung der Luftseilbahn nach Rigi Kaltbad. In trockenen Tüchern ist das klare Abstimmungsergebnis allerdings noch nicht, denn beim Luzerner Regierungsrat gingen Verwaltungsbeschwerden ein.

Von Fabian Duss

So klar das Abstimmungsergebnis ausfiel, so unklar ist, ob und wann es rechtskräftig wird. Wie zu erwarten war, gingen beim Luzerner Regierungsrat mehrere Verwaltungsbeschwerden gegen die Gemeindeabstimmung vom 27. November ein. Über drei Viertel der Weggiser Stimmbewölkerung hatten damals Ja gesagt zu zwei Zonenplanänderungen, die nötig sind, damit die Rigi Bahnen AG ihre Pendelbahn durch eine neue Gondelbahn ersetzen kann.

Zwei der Verwaltungsbeschwerden stammen von Anstössern der Bergstation. Eine weitere Beschwerde wurde von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und dem Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee (LSVV) eingereicht. Die beiden Organisationen gehörten zu jenen 14 Einsprechern, deren Einsprachen im Vorfeld der Abstimmung nicht gütlich erledigt werden konnten und durch den Volksentscheid vom 27. November erstinstanzlich abgewiesen wurden.

## Verfahren falsch koordiniert?

Die gemeinsame Verwaltungsbeschwerde von SL und LSVV liegt dem «FS» seit Mittwoch vor. Im Wesentlichen halten die beiden Organisationen an ihren Argumenten fest. Grundsätzlich missfällt ihnen, in welcher Reihenfolge die Verfahren durchgeführt werden, die für die Seilbahnerneuerung notwendig sind. Gestützt auf einen Bundesge-



Erfüllten das Nutzungsplanverfahren und die Abstimmungsbotschaft die gesetzlichen Vorgaben? Darüber muss nun der Regierungsrat befinden. Foto: Fabian Duss

richtsentscheid kritisieren sie etwa, dass die Gemeinde Weggis nun den Seilbahnkorridor festlegen liess, ohne dass dafür eine Rodungsbewilligung vorlag und ohne dass bekannt war, wie Umfang und Qualität der

in Anspruch genommenen Waldflächen aussehen – und das «in vollem Bewusstsein, dass die Realisierung einer neuen Seilbahn zu Rodungen führt». Das sei rechtswidrig, finden SL und LSVV. Rodungsrechtliche

Fragen könnten im Nutzungsplanverfahren nicht einfach ausgeklammert werden.

Tatsächlich haben die Rigi Bahnen die für ihr Projekt nötigen Waldrodungen bislang nicht quantifiziert und stets darauf hingewiesen, man stecke noch in der Detailplanung. Der Weggiser Gemeinderat hatte sich auf den Standpunkt gestellt, der Seilbahnkorridor lege bloss fest, wo eine Seilbahn zulässig sei. Die Rodungsbewilligung erfolge im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durch das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass Rodungen nur zulässig seien, wenn deren Gründe das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Folglich müsse bereits im Nutzungsplanverfahren eine umfassende Interessenabwägung erfolgen – und das sei vorliegend zu Unrecht nicht geschehen. Ähnlich argumentieren SL und LSVV hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zumindest eine diesbezügliche Voruntersuchung hätte im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens durchgeführt werden müssen, finden sie.

## Nutzungsplanung im Eilzugtempo?

Ins Visier nehmen SL und LSVV auch das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Vor drei Jahren hielt diese fest, das Vorhaben der Rigi Bahnen führe «zu keiner schweren zusätzlichen Beeinträchtigung» des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler verzeichneten Gebiets, in dem sich die Luftseilbahn befindet. SL und LSVV kommen zu einem anderen Schluss: Das Landschaftsbild werde durch die geplante Gondelbahn mit ihren zusätzlichen Masten «wesentlich schwerwiegender» beeinträchtigt als durch die heutige Pendelbahn. Voraussichtlich wird die ENHK im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erneut Stellung zum Projekt nehmen. Das reicht der SL und dem LSVV jedoch nicht

aus. Sie finden, es hätte bereits im Nutzungsplanverfahren «ein schlüssiges und auf umfassenden Grundlagen beruhendes Gutachten» der ENHK gebraucht. Das lasse sich vom erwähnten ENHK-Gutachten aus dem Jahr 2019 allerdings nicht sagen, nicht zuletzt weil es auf einem veralteten Projektstand beruhe. Die Beschwerdeführer bemängeln ausserdem, dass auch das Gesamtverkehrskonzept erst im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gelöst werden soll. In ihren Augen hätte auch dieses bereits im Rahmen der Nutzungsplanung ausgearbeitet werden müssen.

Gleiches gilt für die Abklärung der Naturgefahren: Die Gefährdung sei erheblich grösser, als dies die Gemeinde Weggis in ihrer Abstimmungsbotschaft weisgemacht habe, finden SL und LSVV. Ihnen zufolge hätten auch hierzu bereits im Nutzungsplanverfahren umfassende Abklärungen getroffen werden müssen.

## Wohl bis vor Bundesgericht

Die Gemeinde Weggis hatte im Vorfeld der Abstimmung stets unterstrichen, sie habe sich hinsichtlich der Abstimmung der verschiedenen Verfahrensschritte von den zuständigen Bundesämtern beraten lassen. Die von ihr vorgenommene Staffelführung der Verfahren sei von diesen bestätigt worden.

Ob das auch der Luzerner Regierungsrat so sieht oder ob die Gemeinde Weggis das Nutzungsplanverfahren neu aufrollen und die Abstimmung wiederholen muss, wird sich in den nächsten Monaten weisen. Aller Voraussicht nach dürfte es aber nicht beim Regierungsratsentscheid bleiben, denn den Beschwerdeführern geht es um Grundsatzfragen von nationaler Tragweite. Gut möglich also, dass sich dereinst auch das Luzerner Kantonsgericht mit der Weggiser Gemeindeabstimmung befassen und letztlich erst das Bundesgericht einen abschliessenden Entscheid dazu fällen wird.

Kanton Schwyz

## Zusätzliche Unterbringung von Flüchtlingen geplant

Die Bewältigung der Flüchtlingswelle, die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöst wurde, stellt vor allem grosse Herausforderungen bei der Bereitstellung der Unterkünfte. Nun plant der Kantonale «Sonderstab Ukraine» eine zusätzliche Unterbringung in Brunnen.

pd. Seit Kriegsausbruch vor rund zehn Monaten haben über 72 000 Personen aus der Ukraine Schutz

in der Schweiz gesucht und erhalten. Davon sind rund 1050 Personen im Kanton Schwyz untergebracht. Aufgrund des anhaltenden Krieges ist auch in den nächsten Monaten mit weiteren Flüchtlingen aus der Ukraine zu rechnen. Der kantonale «Sonderstab Ukraine» trifft sich regelmässig, um die Lage zu analysieren sowie Massnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise zu koordinieren und umzusetzen. Eine grosse Herausforderung besteht vor allem bei der Bereitstellung der Unterkünfte. Das Amt für Migration realisierte bereits eine befristete

Zeltstadt in der ehemaligen «Landi» in Seewen. Aufgrund der anhaltenden Zuweisungen von Ukraine-Flüchtlingen in den Kanton ist jetzt eine weitere temporäre Unterkunft für rund 80 Personen in Brunnen geplant.

## Unterbringungen ausgeschöpft

Durch das Zusammenspiel zwischen Anbietern privater Unterkünfte, kantonalen Durchgangszentren, Wohnungen auf Gemeindeebene und der Erschliessung zusätzlicher kantonalen und kommunaler Kollektivunterkünfte

konnten im Kanton Schwyz bisher genügend Wohnplätze zur Verfügung gestellt werden. Es zeichnet sich allerdings ab, dass die Möglichkeiten in absehbarer Zeit ausgeschöpft sein werden. Der «Sonderstab Ukraine» hat deshalb in seiner Notfallplanung verschiedene Möglichkeiten für weitere Unterbringungsplätze geprüft. Als zusätzlich rasch umsetzbare sowie kostengünstige Lösung wird in der leerstehenden Industriehalle des Wohn- und Geschäftshauses an der Muotastrasse 2a eine temporäre Unterbringung für rund 80 Perso-

nen entstehen. Die Eigentümerin, die Mechwerk AG, vermietet die Halle dem Kanton vorerst für ein Jahr. Die Gemeinde Ingenbohl wurde über die geplante Umnutzung informiert. Als Standortgemeinde von kantonalen Unterbringungsplätzen erhält Ingenbohl für ihre besonderen Aufgaben während der Laufzeit eine Kompensation von -11 Personen auf den bestehenden Verteilschlüssel. Die temporäre Unterbringung wird voraussichtlich Anfang Februar 2023 zur Verfügung stehen und vollumfänglich durch den Kanton finanziert.

Kanton Schwyz

## Polizei ahndet Driften auf schneebedeckten Strassen

amtl. An den kürzlich sehr schneereichen Tagen stellte die Kantonspolizei Schwyz an verschiedenen Örtlichkeiten im Kanton Schwyz absichtliches Schleudern mit Autos fest und brachte in Folge ein halbes Dutzend Personen zur Anzeige.

Die winterlichen Verhältnisse animieren Fahrer vermehrt zum sogenannten Driften. Oft dienen dazu verkehrsarme Strassenabschnitte und Parkplätze in höher gelegenen Regionen. Bei den Kontrollen stellt die Kapo Schwyz vor allem jüngere

Männer fest, die mit ihren Autos das risikoreiche Erlebnis auf Schnee im öffentlichen Raum suchen. Die Kapo Schwyz weist darauf hin, dass bewusste Schleuderfahrten auf öffentlichen Verkehrsflächen gefährlich sind. Selbstunfälle und

Drittsschäden sind dabei keine Seltenheit. Lenker, welche im Schnee driften, werden wegen Nichtbeherrschung des Fahrzeuges verzeigt. Zusätzlich wird in vielen Fällen auch unnötig Lärm verursacht, was ebenfalls geahndet wird. Nebst einem

Strafverfahren prüfen die zuständigen Administrativbehörden ihrerseits auch Massnahmen hinsichtlich der Fahrberechtigungen. Im Sinne der Verkehrssicherheit wird die Kantonspolizei weiterhin gezielte Kontrollen vornehmen.